

## Mandanten-Info Corona-Hilfen

### Hilfen aufgestockt – Aktueller Stand zu den Soforthilfe Bayern und Bund:

Die Bayerische Staatsregierung stockt ihre Soforthilfe auf die Höhe der Soforthilfe der Bundesregierung wie folgt auf:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditäts-engpasses.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Sollten Sie bereits einen Antrag auf Soforthilfe i. H. der alten Förderung (also z. B. 5.000 € statt jetzt 9.000 €) gestellt haben und Sie möchten die höhere Förderung in Anspruch nehmen, ist ein **neuer Antrag erforderlich**. Dieser kann nur elektronisch gestellt werden. Hier finden Sie den Link zu Antragstellung: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Bitte beachten Sie auch, dass das Bayerische Staatsministerium „Liquiditätsengpass“ inzwischen definiert hat:

„Definition zum Liquiditätsengpass: Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“ (Stand 6.4.2020)

Im Antragsformular heißt es dann:

„Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage **wird angenommen**, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen...“

Wenn Sie über private oder geschäftliche Rücklagen verfügen, erscheint es im Zweifel sinnvoll, beim Antrag im Freitextfeld entsprechende Erläuterungen zu machen (z.B. „Private liquide Mittel wurden bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt.“).

**Ob Sie einen Liquiditätsengpass haben, können Sie mit beigefügtem Tool ermitteln. Bei Rückfragen helfen wir Ihnen hierzu gerne weiter.**

Hinweise:

Derzeitiger Meinungsstand ist, dass unter Sach- und Finanzaufwand kein Personalaufwand zu verstehen ist, d.h. die Personalkosten bleiben außen vor. Damit erübrigt sich auch eine Berechnung, inwieweit das Kurzarbeitergeld den Liquiditätsengpass reduziert. Ob dieser Ausschluss gewollt und richtig ist, ist fraglich. Ggf. wird in diesem Punkt nachgebessert. Ergibt sich ein größerer Liquiditätsengpass bei Ihnen nur unter Ansatz der Personalkosten, sollten Sie den Antrag noch zurückstellen (Antragsfrist ist aktuell 31.5.2020).

Ein Unternehmerlohn ist derzeit nicht als Ausgabeposition vorgesehen, da hier ggf. ein Antrag auf Grundsicherung bei der Arbeitsagentur gestellt werden kann.

### **Fördermittel von KfW und LfA**

Über die schon bestehenden Fördertöpfe von KfW und LfA besteht ggf. für Sie die Möglichkeit, Überbrückungskredite zu beantragen. Die Antragsstellung erfolgt über die Hausbanken in einem regulären Kreditvergabeverfahren. Die öffentliche Hand übernimmt dabei in der Regel 90% des Kreditrisikos für die Hausbank. Sofern sie hier Unterstützung benötigen, wie beispielsweise Liquiditätspläne etc., helfen wir Ihnen gerne.

Nachfolgend haben wir für Sie einige wichtige Links zusammengestellt:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>